



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden
des Hauptausschusses
Herrn Klaus Vossemer MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1808

A05

10 Oktober 2023
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
Z.11
bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

Sitzung des Hauptausschusses am 19.10.2023

TOP 1 „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der o.g. Sitzung wurden seitens der Fraktionen Nachfragen gestellt, die ich hiermit gerne beantworte.

Mit freundlichen Grüßen


Ina Brandes

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4338
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



Ergänzungen zum TOP 1

Seite 2 von 3

„Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)“

Gedenkstätte Stalag 326 – Fragen zur Übertragbarkeit der in 2023 veranschlagten Haushaltsmittel sowie zur Ausbringung eines Sperrvermerks

Für das Haushaltsjahr 2023 sind Mittel in Höhe von einer Million Euro für den Ausbau der Gedenkstätte Stalag 326 investiv veranschlagt (Kapitel 06 070 Titel 883 81). Die Mittel sind zur finanziellen Beteiligung an der Errichtung der Gedenkstätte bestimmt, auch im Rahmen einer beabsichtigten Stiftungsgründung.

Wie in Vorlage 18/1709 dargestellt, sollen die genannten investiven Mittel entsprechend der Drucksache 18/3293 für die notwendige Trennung von Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW und Gedenkstätte verwendet werden. Haushaltsrechtlich ist eine entsprechende Verausgabung über die in der Titelgruppe 81 eingerichteten Deckungsfähigkeiten möglich. Die politische Zweckbestimmung der etatisierten Mittel ist damit erfolgt. Offen ist derzeit der Auszahlungszeitpunkt. Ausgaben, die aus besonderem Grund noch nicht geleistet werden sollen, sind im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Die aktuelle Ungewissheit über den Auszahlungszeitpunkt der veranschlagten Mittel alleine stellt keinen besonderen Grund dar, der die Aufnahme eines Sperrvermerks erforderlich machte.

Gemäß Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Kapitel 06 070 Titelgruppe 81 sind die Ausgaben der Titelgruppe übertragbar. Sofern Ausgaben zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht geleistet worden sind, besteht die Möglichkeit, die Mittel im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus als sogenannten Ausgabereist verfügbar zu halten. Die Bildung und Inanspruchnahme von Ausgabereisten bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft und das Ministerium der Finanzen befinden sich



bezüglich des Vorhabens in engem Austausch. Es ist das Ziel der Landesregierung, die im Haushalt 2023 veranschlagten investiven Mittel für das Vorhaben auch im Haushaltsjahr 2024 verfügbar zu halten für den Fall, dass die Mittel im Haushaltsjahr 2023 nicht oder nicht vollständig abfließen sollten.